

Mittheilungen

des

Deutschen Vereins

gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.

Nr. 1.

Freitag, 13. Januar.

1884.

Vorschläge zur Reform des Schankwesens in Deutschland.

Gleich anderen Ländern in derselben Lage hat neuerdings das Deutsche Reich sich veranlaßt gesehen, durch die Gesetzgebung über die Brantwein-Schenken und den Kleinverkauf von Brantwein auf die Verminderung der Gelegenheiten namentlich zu sofortigem Genuß desselben hinzuwirken, und deshalb durch einen Zusatz zur Gewerbe-Ordnung im Jahre 1879 der Regel nach den Bedürfnis-Nachweis für die Zulassung jedes neuen derartigen Gewerbebetriebes erheischt. Allein man darf leider nicht annehmen, daß damit die so sehr zu wünschende Verminderung der Schenken herbeigeführt, ja nur im allgemeinen ihrer Vermehrung Einhalt gethan worden ist. Das „Bedürfnis“ ist ein allzu unbestimmter Begriff. Seine Auffassung hängt nicht von äußerlich erkennbaren unzweifelhaften Merkmalen ab, sondern von der Ansicht über die Entbehrlichkeit und Schädlichkeit des Schnaps-Genusses, welche nicht bloß bei verschiedenen Personen verschieden ist, sondern sogar nicht immer dieselbe zu verschiedenen Zeiten bei derselben Person. Hartnäckigen Bewerbern pflegt auf die Dauer die erstrebte Erlaubnis selten zu entgehen. Trotz der neu eingeführten Schranke ist es deshalb dabei geblieben, daß die Schenkwirtschaft sich vielen in anderen Berufen verunglückten Leuten als letzte bequeme Zuflucht aufthut, daß das Gewerbe fast allenthalben übersehen ist, daß die Wirthe um ihres eignen Bestehens willen sich veranlaßt sehen zu allerhand künstlichen Reizmitteln zu greifen, um ihre Kundschaft wie ihren Absatz zu erhöhen, und daß also Tausende von Menschen ununterbrochen daran arbeiten, Anderen mehr Schnaps aufzudringen als ihnen gut ist.

Der schlimme Erfolg dieser Versuchung ist unzweifelhaft. Wo immer statistische Forschung in diese Verhältnisse eingedrungen ist, zeigt sich mit der Zunahme der Schenken Zunahme des Brantwein-Verbrauchs, mit ihrer Abnahme Abnahme desselben, und weiterhin dann entweder Steigerung oder Milderung der argen Folgen, welche ein übermäßiger Schnaps-Genuß für Gesundheit, Wirtschaft und Sittlichkeit hat.

Wie in allen freien Ländern fängt man daher auch in Deutschland nach wirksameren Maßregeln zur Einschränkung der Zahl der Versuchungsstätten zu verlangen an. Die Nachbildung der schwedischen und norwegischen Schank-Gesellschaften, welche unzweifelhaft am raschesten zum Ziele führen und neben der Einschränkung des Brantweinverbrauchs noch andere wichtige Vorzüge sittlicher und socialer Art darbieten würde, stößt sich in Deutschland, vorerst wenigstens, an der Unbeschränktheit der Dauer der Concessionen. Einen naheliegenden einfachen Gedanken enthält aber das niederländische Gesetz von 1881: die Bemessung der Zahl der Schnapsverkaufsstellen nach der Einwohnerzahl. Das „Bedürfnis“ ist dabei auf seinen klarsten und unbestreitbarsten Ausdruck gebracht, und das willkürliche Er-

messen der einzelnen Behörden wie jede Verfolgung unzulässiger Nebenrückichten ausgeschlossen. Wir schlagen vor, daß Deutschland in derselben Art verfare.

Das Deutsche Reich umfaßt indessen nicht bloß eine allzu weite Fläche, sondern auch allzu verschiedenartige Lebenszustände und Gewohnheiten, als daß es vom äußersten Südwesten bis zum fernsten Nordosten nach streng einheitlichen Maßstäben verfahren könnte. Vielmehr wird das Reichsgesetz sich zu beschränken haben auf die Ziehung fester Grenzen, innerhalb derer der einzelne Staat — in Preußen die Provinz — je nach den Verhältnissen und Anschauungen die höchste zulässige Schenken-Zahl für die Gemeinden ihrer Bezirke ansetzen möge. In bestimmten Fristen, etwa alle fünf Jahre könnten die Grenzen und Maximalzahlen zum Behuf schärferer Einschränkung einer gesetzgeberischen Revision unterliegen.

Wenn so aber die Zahl der Schenken durch einen gesetzlichen Eingriff im Gemein-Interesse vermindert wird, so darf den übrigbleibenden Wirthen dadurch kein unverdienter Gewinn erwachsen. Die Sicherung und Erhöhung ihres Erwerbs rechtfertigt, ja fordert heraus zwei ausgleichende Maßregeln zu Gunsten Aller: eine Schank-Abgabe an die Gemeinde, und eine verschärfte Aufsicht über den Schenken-Betrieb.

Die Schank-Abgabe wird in Holland kraft des neuen Gesetzes erhoben nach dem Miethwerth des Locals, wie derselbe sich durch die Erlaubnis zum Schankbetriebe erhöht, und soll je nach der Wahl der Gemeinde ein Zehntel bis ein Viertel dieses qualifizirten Miethwerths ausmachen. Man könnte sie wohl ebensogut nach dem Umsatz erheben, in der Art wie die preussische Gewerbesteuer erhoben wird durch Selbstvertheilung einer bestimmten von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen aufzubringenden Summe unter denselben. Die Abgabe vom Verkauf über die Straße sollte womöglich noch höher sein als die vom Ausschank, um das Trinken von dem häuslichen Leben fernzuhalten.

Gelingt es einer gemeinnützigen Gesellschaft in einer Gemeinde die Brantwein-Schenken und -Läden sämmtlich an sich zu bringen, so fielen statt der Abgabe der von ihr über landesüblichen Zins hinaus erzielte Reingewinn in die Gemeinde-Casse.

Zu den den Schenken aufzuerlegenden Betriebs-Vorschriften gehören insbesondere: daß weder an Minderjährige noch an schon trinkene Erwachsene Schnaps ausgehrent werde;

daß kein Ausschank anders erfolge als gegen baare Zahlung;

festen Schlußstunden Abends wie an Sonn- und Festtagen;

Vorräthighaltung von Speisen und von nicht- oder schwach-alkoholischen Getränken.

Was das allgemeine Gesetz in dieser Richtung vorzuschreiben noch bedenklich erachten mag, das wird die Praxis der Gemeinden, die dem Fortschritt der Meinungen und Sitten bequemer auf dem Fuße folgt, mit zunehmender Bestimmtheit zu ergänzen sich getrauen.

Besonders wichtig erscheint es, den Schank-Betrieb von jedem anderen Kleinhandelsgeschäft zu trennen. Auch in Holland wird von dieser Bestimmung, die drittehalb Jahre nach dem sonstigen Inhalt des Gesetzes, nemlich am 1. Mai 1884 in Kraft treten soll, ein Haupterfolg nicht allein und sowohl für die Verminderung der Trinkgelegenheiten als für die Abnahme des Trinkens selbst erhofft.

Damit Umgehungen verhütet werden, wie sie jetzt allenthalben häufig sind, darf in der Erlaubnis zur Gastwirthschaft nicht ohne weiteres das Recht zum Ausschank geistiger Getränke an Andere als wirkliche Logirgäste enthalten sein.

Zur Aufrechterhaltung aller dieser Vorschriften müssen die Strafdrohungen gegen unbefugten Ausschank nach Art des neuen holländischen Gesetzes erheblich verschärft werden.

Sobald die gesetzgebenden Gewalten des Reiches im allgemeinen darüber einig sind, daß in dieser oder ähnlicher Weise der in seinem Uebermaß gemeingefährliche

Schenken-Betrieb eingedämmt werden soll, wäre durch ein Nothgesetz der einseitige Schluß der Zulassung neuer Schenken anzuordnen, — allenfalls Ausnahmen in ganz besonderen Fällen durch die höchsten Staatsbehörden vorbehalten. Denn ein Mangel an Zech- und Kauf-Gelegenheit besteht wohl schlechterdings nirgends im Reiche; und solange hier kein Kiegel vorgeschoben ist, drängen sich immer neue Bewerber durch die halb offene Pforte der Concessionen ein und machen die Schließung der überzähligen Betriebe nur immer schwieriger. Je eher der Gesetzgeber diese Verzweiflungslaufbahn absperret, desto besser ist es sowohl für die Gesamtheit wie wahrscheinlich auch für die ihr zutreibenden schiffbrüchigen Haushalter und jedenfalls für deren unglückliche Opfer.

Die Schenken-Commission

des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.

Das Gothenburger System in Deutschland.

Von einem Vorstands-Mitgliede geht das folgende großmüthige Anerbieten ein: „Beim zeitweiligen Stande unserer Gesetzgebung mag ein Erfolg von schwedisch-norwegischen antialkoholischen Experimenten in Deutschland nur asteroidenhast schimmern. Meine Idee wäre jedoch die. Sofern es dem Bürgermeister einer Kleinstadt gelänge dafür hinlängliche Capitalien aufzubringen (ohne auswärtige würde es wohl schwerlich angehen), und die Acclimatisation der scandinavischen Pflanze an einer Stelle des Deutschen Reiches glückte, da sogar greifbare Früchte reiften, so könnte das doch immerhin weitere Versuche hervorlocken, und was ja die Hauptsache wäre, die Legislation beeinflussen. Der Einwurf „paßt nicht für deutsche Verhältnisse“ wäre dann doch abgestumpft. Einem zu begründenden Bolag (Actienverein) wollte ich darum 1000 M Capitalanlage anbieten.“

Wirthschaften und Einwohnerzahl.

Dem Stadtrath zu Karlsruhe verdanken wir nachstehende interessante Uebersicht:

		1888			
	Name der Stadt	Einwohnerzahl	vorhandene Wirthschaften	es kamen auf eine Wirthschaft Einwohner	Bemerkungen
A. 1	Braunschweig . . .	74 177	139	534	Statut (zur Regelung der Bedürfnisfrage) erlassen
2	Düsseldorf	95 459	232	411	"
3	Erfurt	53 272	208	256	"
4	München	229 854	977	235	"
5	Magdeburg	97 529	422	231	"
6	Mühlhausen	63 767	288	221	"
7	Augsburg	61 597	282	218	"
8	Potsdam	47 972	222	216	"

1883

Name der Stadt	Einwohnerzahl	vorhandene Wirthschaften	es kamen auf eine Wirthschaft Einwohner	Bemerkungen
9 Kiel	43 596	204	214	Statut (zur Regelung der Bedürfnis- frage) erlassen
10 Barmen	95 951	453	212	"
11 Gbrlich	50 306	279	180	"
12 Kassel	61 409	382	168	"
13 Crefeld	73 866	451	164	"
14 Aachen	85 432	580	147	"
B. 1 Mannheim	53 465	241	222	kein Statut erlassen
2 Rln	144 537	698	207	"
3 Dortmund	66 546	341	195	"
4 Berlin	1,122 385	6656	169	"
5 Chemnitz	102 265	612	167	"
6 Elberfeld	99 000	599	165	"
7 Stettin	91 755	569	161	"
8 Danzig	108 702	682	159	"
9 Wiesbaden	50 230	317	159	"
10 Bremen	112 114	794	141	"
11 Leipzig	149 084	1068	139	"
12 Straßburg	104 501	666	127	"
13 Nürnberg	99 475	788	126	"
14 Darmstadt	41 614	351	119	"
15 Lübeck	51 035	439	116	"
16 Hamburg	290 055	4091	71	"

Die Ueberlegenheit der statutenbestehenden Städte vor den statutenlosen ist auffällig: dort obenan Braunschweig mit 534 Einwohnern durchschnittlich auf 1 Schenke, hier bis zu 71 Einwohnern herab in Hamburg!

Vereins-Nachrichten.

Der Vorstand des Berliner Bezirksvereins plant Kaffee-Karren, die die Aufmerksamkeit der Bevölkerung besser erregen werden und leichter in Gang zu setzen sind als vereinzelt Kaffee-Schenken; daneben Ausrüstung der Selters-Buden mit Kaffee.

Zu Hamburg ist vor und nach Weihnachten in den öffentlichen Blättern ein Aufruf angelegener Männer zum Anschluß an den Verein erschienen. Mit der Vermittelung der Beziehungen zu diesem will sich die altberühmte Patriotische Gesellschaft, die schon so viel gemeinnütziges und schönes ins Leben gerufen hat, befassen. Die beitretenden Mitglieder werden dann wohl bald einmal zusammenkommen, um sich vor allem mit der erbarmerwürdigen Lage der Hafenarbeiter, die ganz in den Händen der Schenkwirthe sind, zu beschäftigen.

Nurich, 18. December. Der in der Versammlung vom 27. v. M. gewählte Vorstand des für den hiesigen Landdrosteibezirk zu gründenden Bezirksvereins des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hat in diesen Tagen hier eine Sitzung abgehalten, um unter sich die Geschäfte zu vertheilen und das damals berathene Statut zur Veröffentlichung fertigzustellen. Die Geschäfte sind in der Weise vertheilt, daß Graf Knipphausen Vorsitzender und Amtsrichter Dirksen dessen Stellvertreter, Pastor Billeßen Schriftführer und Senator Eiben Rentant sind; die übrigen fünf Herren des Vorstandes, der noch nicht vollzählig ist, sind vorläufig Beisitzende. — Das veröffentlichte Statut verbreitet sich in acht Paragraphen über Namen, Sitz und Umfang, Zweck, Mitgliedschaft, Generalversammlung, Vorstand, Geschäftskreis des Vorstandes, Ortsvereine und Veränderung der Statuten des zu gründenden Bezirksvereins. Dieser

will nach § 1 seinen Sitz in Nürich haben und einen Zweig des deutschen Hauptvereins bilden, wenn er von letzterem als solcher anerkannt wird. Diese Anerkennung kann vielleicht dadurch Schwierigkeiten haben, daß nach § 3 die Mitgliedschaft zum Bezirksverein durch einen Betrag von 1 M. erworben werden kann, während der Deutsche Verein nach § 4 seiner Statuten einen solchen von wenigstens 2 M. fordert, und weiter dadurch daß nach § 6 der Vorstand des Bezirksvereins nur $\frac{1}{3}$ der eingegangenen Beiträge an den Hauptverwalter abzuführen hat, während dieser nach §§ 6 und 7 seiner Statuten die volle Einfindung derselben fordert. Seine Unterordnung unter den Deutschen Verein mit dem Sitz in Bremen drückt der Bezirksverein auch dadurch aus, daß er eine Veränderung seiner Statuten nach § 8 von der Genehmigung des Hauptvereins abhängig macht. Der Zweck des Bezirksvereins ist natürlich derselbe wie der des Hauptvereins, und er wird deshalb die Ausführung der ihm vom Hauptverein übertragenen Aufgaben in die Hand nehmen; daneben wird er jedoch auch seine Aufmerksamkeit mehr localen Aufgaben zuwenden. Die zu gründenden Ortsvereine, zu deren Bildung 25 Mitglieder gehören, stehen unter dem Bezirksverein und haben demselben nach § 7 ihre Beiträge einzusenden; doch kann ein Ortsverein von mindestens 100 Mitgliedern sich noch neben dem Bezirksverein durch einen besonderen Abgeordneten in den Generalversammlungen des Deutschen Vereins vertreten lassen.

(Wefer-Zeitung.)

In Leer beriet das Bürgervorsteher-Colleg am 15. December Maßregeln zur Bekämpfung der Trunksucht. Der Vorsitzende verwies auf die mit dem Magistrat gemeinschaftlich gepflogene Verhandlung, wonach von der früher eingesetzten gemeinschaftlichen Commission die Erhöhung der Brantwein-Accise von 1 S. auf 4 S. das Liter empfohlen sei. Der Magistrat sei diesem Vorschlage nicht beigetreten, habe dagegen die Einführung einer Schanksteuer in noch zu vereinbarenden Höhe empfohlen. Der Schriftführer Commerzienrath Wiemann theilte mit, daß bei der in Nürich stattgefundenen Errichtung eines ostfriesischen Bezirksvereins zum Anschluß an den Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke er in den Vorstand mit eingetreten, daß aber die Pläne dieses Vereins nur erst andeutungsweise mitgetheilt seien. Was seine Stellung zu der für die Stadt vorliegenden Frage betreffe, so müsse er für nothwendig erachten, daß der Brantwein so hoch als möglich und in dem Maße besteuert werde, daß die Detaillisten und Schenken genöthigt würden diese Vertheuerung auf die Consumenten wieder abzuwälzen. Nicht die Verkaufsstellen an sich sollten darunter leiden, sondern das für Brantwein vorhandene viele Geld solle nur für ein thunlichst zu verringerndes Quantum ausreichen. So viel bekannt, könne die Accise nicht über $9\frac{1}{2}$ S. das Liter erhöht werden; diese Vertheuerung reiche nicht aus, sie müsse daher durch eine möglichst hohe Schanksteuer nach Vorräthiger Muster ergänzt werden. Er stelle den Antrag, nach beiden Richtungen vorzugehen: die höchstmögliche Accise und die höchstmögliche Schanksteuer zu nehmen. Ein hoher Ertrag für die Stadtcasse rechtfertige sich auch durch die erhebliche Armenlast, die in der Hauptsache auf die Trunksucht zurückzuführen sei. Dürfte kein Schnaps verkauft werden, so wäre keines Erachtens die städtische Armenverwaltung entbehrlich. Die Unbequemlichkeiten für die Verkäufer dürften nicht abhalten, denn am Brantwein werde verhältnismäßig am meisten verdient, und auch die Wieder-Ausfuhr könne durch umfassende Rückvergütungen concurrenzfähig bleiben. Von einer Doppelbesteuerung dieser Geschäfte könne nicht die Rede sein, denn dieselben seien jetzt schon concessionspflichtig; wer die Concession erhalte, habe damit ein Verkaufs-Monopol, und es sei keine gewöhnliche Gewerbesteuer, wenn er für dieses Patent eine Abgabe entrichte. — Herr Schmidt glaubt, daß diesseitige auf Vertheuerung hinzielende Maßregeln vollständig fruchtlos bleiben, den Consum nicht vermindern würden. Dagegen würde jede Belastung den Kleinhandel nach auswärts schädigen, der recht erheblich sei; auch der Vikorhandel leide darunter, weil für Vikor nach der jetzigen Ordnung keine Rückvergütung der Accise stattfinde. Er schlage vor, vorläufig abzuwarten, welche Maßregeln von dem ostfriesischen Bezirksverein empfohlen würden. Die Schanksteuer sei ihm gar nicht sympathisch, denn wir hätten hier keine Geschäfte, die den Brantwein-Verkauf als ausschließliches Gewerbe betrieben, für die meisten Krämer sei es ein Nebengewerbe, welches sie auf den Beinen erhalte. Dafür zahlten sie aber schon Gewerbesteuer, die sie über das Gesamtgeschäft repartirten; mit der Schanksteuer würden sie es ebenso machen, sie nicht auf den Verkaufspreis des Brantweins legen. Die übermäßig starke Concurrenz verbinde jegliche Vertheuerung. Er stelle die Einrichtung von Kaffee-Stuben in Erwägung. — Herr Halbach bestritt die Bedeutung des Kleinhandels nach auswärts, da überall Schenken und Krämer in Ueberzahl vorhanden seien, die ihren Brantwein von Doornkaat und sonstigen Fabrikanten bezögen. Dieser Kleinverkauf flaschenweise sei aber nach jeder Richtung hin von so verheerender Wirkung, daß er eigentlich verdiene als unehrenhaft gebrandmarkt zu werden. Er sei mit dem Schriftführer für energisches Vorgehen, entschieden gegen nutzloses Warten auf das was Andere thun, denn es rege sich jetzt überall, und die gemeinschaftliche Wirksamkeit werde auch Erfolg haben. Er bitte 100 M. als durchschnittliche Schanksteuer festzusetzen. Es möchten einzelne Verkaufsstellen von der Vertheuerung Schaden haben; der Nutzen für das Ganze sei bedeutend überwiegend. Wenn Herr Schmidt außerdem Kaffeestuben einrichten wolle, so wolle er ihm dazu ein Jahr lang freien Kaffee liefern. — Herr Duden hob hervor daß sein Geschäft für die Einfuhr von Brantwein zur Vikorfabrikation jetzt alljährlich 450 M. Accise zahle, bei 4 S. Accise also 1800 M. zu zahlen haben würde und damit gegen auswärtige Fabrikanten nicht concurrenzfähig bleibe, da auf Vikor eine Rückvergütung nicht stattfinde. Von anderer Seite ward hiergegen bemerklich gemacht, daß solche Rückvergütung bei der Erhöhung der

Accise eingeführt werden könne. — Herr Bannenberg kann sich mit einer kleinen Erhöhung der Accise einverstanden erklären, und will auch wohl für neue Concessionen eine Patent- oder Schanksteuer einführen. Gegen schon bestehende Geschäfte hält er aber die letztere für ungerecht. Er hält es für erprießlicher, die Concessionsertheilung zu erschweren, dadurch die Zahl der Schankstellen zu ermäßigen. — Herr Dr. Lang ist dagegen nur für eine sehr hohe Schanksteuer; eine niedrige sei unwirksam. Gegen Accise, weil sie nicht hoch genug gegriffen werden könne, um Eindruck zu machen. — Herr Timmann hält Schanksteuer für Doppelbesteuerung, also verwerflich. Er will es der Regierung überlassen, allgemeine Vertheuerungsmaßregeln zu ergreifen. In seiner Nachbarschaft habe der Brantweinconsum abgenommen. — Herr Coenemann ist der Ansicht, daß nur durch moralische Einwirkung Erfolg gegen die Trunksucht zu erhoffen sei; die Vertheuerung des Brantweins helfe nichts, weil die Stadt den Preis nicht genügend erhöhen könne. — Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß zwar die Commission die Erhöhung der Accise vorgeschlagen habe, der Magistrat aber diesem Antrage nicht beigetreten sei, vielmehr eine Schanksteuer proponire. Wir dürften nicht jegliche Maßregel von der Hand weisen, müßten uns entweder für Accise-Erhöhung oder für Schanksteuer erklären. Durch die erstere litten die Grobisten, durch die letztere die Detailisten. Uebrigens könne er die Concessionsertheilung nicht für gleichbedeutend mit einem Monopol halten. An den Ausläufern der Stadt werde doch wohl mancher Brantwein im kleinen nach auswärts abgesetzt werden, zu gleicher Zeit mit anderen Waaren, und der Verkehr der Stadt im allgemeinen werde geschädigt, wenn der Brantwein hier theurer sei als in den umliegenden Dörfern. Viele Leute in der Stadt lebten aber von dem Detailhandel. Der verbotene Handel werde durch hohe Abgaben begünstigt. Der Absatz nach auswärts müsse aber doch recht bedeutend sein, das ergebe die Summe der Rückvergütungen. Unter den Empfängern der letzteren figurirten aber hauptsächlich die Grobisten, weil für Quantitäten unter 10 Liter zur Zeit eine Rückvergütung nicht gewährt werde. Die Accise bringe der Stadt jetzt rund 3000 \mathcal{R} ein. Er bedaure, daß die Regierung sich bis jetzt auf nichts eingelassen habe; der Brantwein müsse an der Duelle besteuert werden. — Schließlich wurden verworfen die Anträge: 1. eine Schanksteuer in noch zu vereinbarenden Höhe allgemein einzuführen, 2. eine Schanksteuer allein für die Wirthe einzuführen, 3. die Accise auf das höchstmögliche Maaß zu stellen; — angenommen dagegen, die Accise von 1 \mathcal{R} auf 4 \mathcal{R} für das Liter Brantwein zu erhöhen.

Im Gesamtvorstande des Siegener Bezirks-Vereins erstattete am 18. December der geschäftsführende Vorsitzende Gruben-Director Knops Bericht über die erfolgten Erhebungen wegen Zahl der Wirtschaft-Concessionen, Anzahl der durch Trunkenheit der Ehemänner unterstützungsbedürftig gewordenen Familien und Anzahl der auswärts arbeitenden Bergleute. In dem Magistratsbezirk Siegen bestanden 1883: 60 Schenk-, 6 Bier- und 24 Gastwirthschafts-Concessionen, außerdem aber 27 Concessionen für Kleinhandel mit Brantwein — letztere eine erschreckende Zahl — Inbetreff der dem Trunke ergebenen Familien sowie der auswärts beschäftigten Arbeiter werden noch weitere Erhebungen angestellt. Die Errichtung von Kaffeestuben wurde eingehend besprochen, und dabei insbesondere betont, daß es von großer Wichtigkeit sei die Kaffeestuben so zu legen, daß die früh Morgens zur Schicht gehenden und Abends von der Schicht zurückkehrenden Arbeiter sie bequem benutzen könnten; es werde dann erreicht, daß kein Arbeiter ohne Kaffee zur Schicht gehe und die vielen Haushaltungen nicht so früh gestört würden und Feuer anzumachen brauchten. Ferner wurde beschlossen: nach Eingang regierungsseitiger Genehmigung der in der Gemeinde Weidenau von den Werkbestizern vereinbarten, von guten Arbeitern gewünschten Arbeitsordnung den übrigen Werkbestizern des Siegerlandes die Einführung einer gleichen Ordnung zu empfehlen. Dr. M. Schent wurde beauftragt sich mit den Amtmännern des Kreises in Verbindung zu setzen, um zu ermitteln, ob in ihren Bezirken bereits Polizei-Verordnungen ähnlich wie in der Stadt Siegen für Beschränkung des Brantweinausgangs bestehen, eventuell einen Entwurf dazu festzustellen und die Einführung zu empfehlen. Die Frage nach Einführung einer Polizeistunde wurde bejaht und die Nothwendigkeit durch Beispiele bewiesen. Es wurde bei Besprechung dieser Frage betont, daß auch für geschlossene Gesellschaften an gewöhnlichen Tagen die Einführung einer Polizeistunde wünschenswerth und oft nützlich sei. Man beschloß mit dem Magistrat und der Polizei-Verwaltung in Unterhandlung zu treten, um die Einführung einer Polizeistunde, welche von einsichtigen Wirthen selbst herbeigewünscht werde, anzubahnen bezw. zu veranlassen. (Nach der Siegener Zeitung.)

Die erste Kaffeeschenke in Danzig. Im Anschluß an die Bestrebungen des „Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ haben einige Bürger sich zusammengesetzt, um einen ersten praktischen Versuch in der Art der englischen Volks-Kaffeeschenken zu machen. Durch das Entgegenkommen des Vorstandes der Abegg-Stiftung ist ermöglicht worden ein Haus zu erwerben, das inmitten des frequentesten Theils der Speicher-Insel belegen vortrefflich für den Zweck geeignet erscheint. In dem Erdgeschoß dieses Hauses, des ehemaligen Speichers gleichen Namens, ist nunmehr das „Kaffeehaus zum Halben Mond“ dem Verkehr übergeben worden. Das Comité hat sich angelegen sein lassen, durch hübsche und anheimelnde Ausstattung die Räume anziehend zu machen, um allen denen die der Versuchung der Brantwein-Trinkens widerstehen wollen, einen wirklich behaglichen Aufenthalt zu bieten. Die beiden vorhandenen Räume sind so eingetheilt, daß der größere — etwa 50 Personen bequeme Sitzgelegenheit bietend — für den allgemeinen Verkehr bestimmt ist, der kleinere der Hauswirthin als Wohnzimmern, gleichzeitig aber

auch als Aufenthalt für Frauen dienen soll. Können in demselben auch nur wenige Personen Unterkunft finden, so wird diese Einrichtung doch sicherlich vielen Frauen und Mädchen willkommen sein. Die Genußmittel, welche zum Verkauf kommen, sind ihrer Zahl nach vorläufig beschränkt. Die Preisliste enthält nur: Tasse Kaffee mit Milch 5 \mathcal{R} , Tasse Kaffee mit Milch und Zucker 10 \mathcal{R} , Tasse Schokolade 10 \mathcal{R} , Glas Milch 5 \mathcal{R} , Weiß- oder Roggenbrot 5 \mathcal{R} , Cigarren Nr. I 1 Stück 5 \mathcal{R} , Nr. II 3 Stück 10 \mathcal{R} , Kaffee zum Mitnehmen das Liter 20 \mathcal{R} . Trotz der billigen Preise kommen nur wirklich reine, gute Getränke zum Verkauf. Inwiefern dem trockenen Brot weitere Schwaaren als Butter, Käse, Wurst, Eier und dergleichen mehr hinzuzufügen sein werden, darüber erwartet das Comité die Wünsche des das Kaffeehaus besuchenden Publicums. Die Hauswirthin ist angewiesen, alle ihr ausgesprochenen Neußerungen dieser Art dem Comité zu übermitteln. Bedienung der Gäste findet nur insoweit statt, als jeder Besucher gegen Zahlung des entsprechenden Betrages das Geforderte auf dem Schenkisch ausgehändigt erhält, um selbst es von dort auf seinen Platz zu tragen. Kaffee und Schokolade werden in Tassen verkauft, die etwa $\frac{1}{2}$ Liter fassen; Milch in Gläsern von etwa $\frac{1}{4}$ Liter Inhalt. Die Beleuchtung sowie das Kochen der Getränke erfolgt durch Gas, die Heizung durch einen eisernen Kessel. Durch breite Fenster ist für genügende Tageshelle gesorgt. Die Wände — ebenso wie die Decke mit heller Delfarbe gestrichen — sind mit den Wüsten des Kaisers und des Kronprinzen, des Fürsten Bismarck und des Grafen Moltke geschmückt. Domino-, Damm- und Schach-Spiele, Zeitungen und illustrierte Blätter sollen für die Unterhaltung der Gäste sorgen; Kartenspiel ist nicht gestattet. Das Kaffeehaus wird im Winter von Morgens 6, im Sommer von Morgens 5 Uhr, am Sonntag von Nachmittags 3 Uhr bis Abends 8 Uhr geöffnet sein. Es wird durch die frühe Stunde der Eröffnung vornehmlich beabsichtigt, den Arbeitern, bevor sie ihrem Erwerb nachgehen, Gelegenheit zu geben eine Erfrischung zu sich zu nehmen. Erhält sich das Kaffeehaus aus seinen eigenen Einnahmen, so wird das Comité daraus den Sporn zu weiteren Schritten in der gleichen Richtung entnehmen. Es gilt daran festzuhalten, daß diese Kaffeehäuser nichts mit Almosen zu thun haben, vielmehr ihre ganze Einrichtung auf rein geschäftlicher Grundlage beruht, und daß die soliden Grundzüge jedes Geschäfts, „gute Waare für den möglich billigsten Preis“, auch hier ihre Anwendung finden müssen. Nur auf dieser Grundlage kann der gemeinnützige Zweck mit Sicherheit erreicht werden. (Danziger Zeitung.)

Vom Auslande.

In England scheint es mit der Reform des Schenkenrechts jetzt Ernst werden zu sollen. Der Ministerpräsident Gladstone hat sich wegen Materials über das Gothenburger System nach Schweden gewandt, und von Gothenburg aus ist ihm am zweiten Weihnachtstag, wie uns von dort geschrieben wird, der Reisebericht der deutschen Commission vom August 1883 zugefandt worden. Schon einmal ist das Gothenburger System Gegenstand einer parlamentarischen Erörterung gewesen: in einem Ausschuß des Oberhauses, der im März 1879 berichtete. Er empfahl die Aneignung des Systems (das der jetzige Handelsminister Chamberlain „verbessern“ zu können meinte durch directen Schenkenbetrieb der Commune statt des Betriebes gemeinnütziger Gesellschaften), verwarf hingegen Sir Wilfrid Lawson's so oft gemachten — und seitdem vom Unterhause gutgeheißenen — Vorschlag, in jeder Gemeinde das Verbot des Kleinhandels mit Spirituosen abhängig zu machen von einer Zweidrittelmehrheit der Steuerzahler.

Verantwortlich herausgegeben von A. Lammers in Bremen.